

EICHWALDER BÜRGERINITIATIVE
FÜR FLUGSICHERHEIT,
ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND
NACHTFLUGVERBOT

Stubenrauchstr.71
15732 Eichwalde

INTERESSENGEMEINSCHAFT
ALTANSCHLIESSER
SCHULZENDORF (IGAS)

Schillerstraße 28
15732 Schulzendorf

SCHULZENDORFER
INTERESSENGEMEINSCHAFT
GEGEN FLUGLÄRM

Dohlenstieg 40
15732 Schulzendorf

13. Februar 2019
Az.: Io + EG

O f f e n e r B r i e f an

- per E-Mail versandt -

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
Damen und Herren Abgeordnete von
Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen
aller MAWV-Eigner-Kommunen

Beschluß der MAWV-Verbandsversammlung zum Gebühren-Splitting
und frühere Rechtsbrüche - Gefahrenpotential für Wasserversorgung,
Abwasserentsorgung, Infrastruktur und Gebäude statt
Zukunftssicherung
- zu "Bilanz und Ausblick beim MAWV, Wasserverband startet mit
Kundenbefragung ins Jubiläumsjahr und hofft im Altanschließerstreit
auf weitere juristische Klärungen", MAZ 9. Januar 2019 S.14 -

Sehr geehrte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete von
Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen !

Im vorgen. aktuellen MAZ-Beitrag /16/ wurde ein Sczepanski-Zitat
besonders hervorgehoben:

"Wir haben sehr gute Bedingungen, um sozial gerechtfertigte
Gebühren auch in Zukunft zu gewährleisten."

Diesem Anspruch kann man nur unter ergänzenden Anmerkungen zustimmen:
Er gilt nur dann, wenn der MAWV endlich das Verursacherprinzip gem.
EU-Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL) 2000/60/EG umsetzt und für den
Flughafen in Schönefeld ein neues Wasserwerk mit ausreichender Kapa-
zitätsreserve an anderem geeigneteren Standort als Eichwalde in Be-
trieb nimmt !

Dies alles steht jedoch noch aus bzw. befindet sich z.Z. z.T. noch nicht einmal in der Diskussion, wie Kapazitätsfragen. Ohnedem ist aber eine Wasserversorgung mit günstigen Verbraucherpreisen eine Illusion infolge erhöhtem nötigen Klärwerks-Aufwand /17/ und Schadenersatzkosten infolge Schädigung von Infrastruktur /18/ und Bauwerken durch Bodensenkungen infolge erhöhter Strömungsgeschwindigkeiten im Grundwasserkörper infolge massiv verstärkter Grundwasserentnahme im Wasserwerk Eichwalde.

Das Nähere hierzu kann nachfolgend diesem Schreiben entnommen werden.

Daß der MAWV finanziell z.Z. noch gut dasteht, ist keine positive Leistung seiner Leitung, wie von dieser behauptet, sondern das Ergebnis massiver Rechtsbrüche, wie

- zu hohe Gebühren für Haushalte infolge Mißachtung des rechtskonformen Verursacherprinzips,
- zu hohe Beiträge für Haushalte aus gleichem Grund, rechtswidrige Erhebung von Altanschießer-Beiträgen und Verzögerung von deren rechtskonformer Rückzahlung durch Mißachtung der in Widersprüchen von 2011 bereits geforderten Deponierung der Beiträge auf ein Notar-Anderkonto wegen staatsrechtlicher Vakanz,
- verbotene Doppelkassierung von Nachwende-Investitionskosten durch Gebühren und danach noch einmal durch Beiträge entgegen dem "Doppelbelastungsverbot" gem. Gutachten von Prof.Brüning und entgegen dem Gebot von Treu und Glauben gem. BGB wegen Wuchers,
- verbotene Umlegung von Fehlerbeseitigungskosten zum Altanschießer-Problem mittels Grundgebührenerhöhung um ca. 60% entgegen dem Gutachten von Prof. Brüning.

Und dieser rechtswidrige "Kurs" soll durch Rückforderung der gem. BVerfG-Urteil zurückgezahlten Altanschießerbeiträge über "Raten" infolge höherer Gebühren auch noch fortgesetzt werden ! Das geht gar nicht !

Da gerade in Vorwahlzeiten gerechtere /1/ und damit auch rechtskonformere Lösungen entgegen bisheriger Politik hohe Chancen auf Realisierung haben, weil die verantwortlichen Volksparteien schrumpfen in der Wählergunst /2/ /3/ /4/, wird sich dies auch bezüglich der MAWV-Rechtsbrüche so auswirken /5/ /6/ /7/ /8/ /9/. Man wird diese Rechtsbrüche nicht auf Dauer tolerieren können /12/ /20/;

Kreisreform-Umkehr, Justizpersonal-Abbau-Umkehr und nun Straßenbau-Beitrags-Erhebungs-Infragestellung geben den Richtungswandel vor, verstärkt durch den Aufstieg der AfD /3/ /4/.

Nun aber wollen wir uns der Frage zuwenden, w e s h a l b die Übernahme von MAWV-Optionen /10/ zum Altanschließerproblem n i c h t der potentiellen Sicherung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung dient, wie vom MAWV behauptet, sondern das Gegenteil bewirken wird :

Unser Lebensraum ist der Landkreis Dahme-Spreewald im Bundesland Brandenburg, genauer gesagt die nördliche Region im Umfeld der Städte Königs Wusterhausen, Wildau und de facto Schönefeld mit den Gemeinden Schulzendorf, Eichwalde und Zeuthen - hier befindet sich unser bedrohtes Wohngebiet !

Die Bedrohung betrifft u.a. die Umweltressourcen Wasser und Natur bezüglich der Störung des ökologischen Gleichgewichts i.Vbdg. mit der Entwicklung und der Zukunft der Lebensbedingungen im Umfeld des Flughafens BER in Schönefeld als Zentrum unserer Betrachtung.

Grundlage dieser Betrachtungen zur umfassenden Daseinsvorsorge und zur Nachhaltigkeit bezüglich der Aufrechterhaltung des ökologischen Gleichgewichts sind die bereits genannten EU-Richtlinien 2000/60/EG, 2006/118/EG und andre Verordnungen und Gesetze in Abwägung der komplexen Wechselwirkungen zwischen Umwelt, Natur, sozialen Bindungen und ökonomischen Verpflichtungen sowie deren bereits eingetretene und weiterhin erkennbare mögliche negative Folgen.

Das grundwasserwirtschaftliche Einzugsgebiet ab Berlin-Rudow umfaßt über die Gemeinden Schulzendorf, Eichwalde, Schönefeld, Zeuthen und Berlin-Schmöckwitz hinaus auch die Städte Wildau, Königs Wusterhausen und andre Orte als "Grundwasserkörper" (GWK).

Die hauptsächliche Nutzung dieses Grundwasserkörpers in Beachtung der Fließrichtung für die Trinkwasser-Aufbereitungsanlage erfolgt im Wasserwerk (WW) Eichwalde. Für unseren nördlichen Teil der Bewirtschaftung des GWK über das WW Eichwalde ist der MÄRKISCHE ABWASSER- UND WASSERZWECK-VERBAND (MAWV) zuständig.

In den Jahren 2005/2006 erfolgten zwischen dem MAWV und der Flughafen-Gesellschaft FBB GmbH vertragliche Vereinbarungen zur Versorgung mit Trinkwasser (TW).

Bereits seit 2003 waren gem. Anweisung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) "die Inhalte und Vorgaben der Richtlinie 2000/60/EG in nationales Recht umzusetzen", z.B. über

"ihre jeweiligen Landeswassergesetze."

Der rechtliche Ordnungsrahmen zur Anwendung der vorgeg. Richtlinie war damit bereits v o r dem vorgeg. Vertragsabschluß vorgegeben !

Für das WW Eichwalde als Hauptlieferant (andere Wasserwerke haben aus verschiedenen Gründen nicht dessen hohes Grundwasseraufkommen) hat der MAWV im Jahre 2008 angegeben, daß bis dato als Bestandsangabe für alle vorhandenen Nutzer, hier Haushalte, Industrie/Gewerbe und Landwirtschaft, ca. 3,05 Mio. m³ Grundwasser aus dem GWK entnommen und zu Trinkwasser aufbereitet wurden.

Nach Angaben des MAWV von 2008 wurde jedoch für das WW Eichwalde geplant, daß seine Kapazität durch Umbau/Erweiterungen usw. so erweitert werden soll, daß die Versorgung des BER bei einer geplanten Kapazität von ca. 27 Mio. Passagieren mit den Lieferungen aus dem WW Eichwalde als Hauptlieferant mit zusätzlichen ca. 3,0 Mio. m³/Jahr abgedeckt werden kann. Das wären dann also insgesamt ca. 5,5 bis 6,0 Mio. m³ Trinkwasser jährlich als geplante zukünftige Förderquote aus dem GWK.

Der MAWV hat zwar ehemals eine Entnahmeberechtigung bzw. Förderquote von ca. 7 Mio. m³/Jahr aus dem GWK im WW Eichwalde genehmigt bekommen - aber die Genehmigung, auf welche sich der MAWV diesbezüglich beruft, stammt noch aus dem Jahre 1968 !

Seit diesem Zeitraum, also innerhalb von ca. 50 Jahren, hat sich aber bereits der Grundwasserspiegel des GWK um fast 7 m, nämlich von 27,5 m auf ca. 34 m, abgesenkt - und dies bereits o h n e daß der BER wie geplant 2011 in Betrieb gegangen ist /17/ /18/ /19/ !

Da dem BER seit ca. 2016/2017 in "Planspielen" bereits angedachte weit höhere Passagierzahlen zugeordnet werden; nämlich ca. 35 bis 55 Mio. Passagiere jährlich, und der Bedarf des dann angesiedelten Gewerbes im direkten und indirekten Umfeld des Flughafens dem noch hinzugerechnet werden muß, sind eine ökologische Katastrophe bezüglich einer Schädigung von Natur und Umwelt sowie sozialökonomische Verwerfungen in den Bereich des Denkbaren geraten /21/ /22/.

Weitere Beeinträchtigungen der Grundwasserressourcen müssen auch deshalb noch hinzugerechnet werden, weil in den anliegenden Kommunen wie Schönefeld, Schulzendorf, Königs Wusterhausen, Wildau und anderen eine ausufernde Bautätigkeit eingesetzt hat, weil Berlins Bodenpreise ausufernd /19/.

Beispiel: Die Gemeinde Schönefeld wächst von ehemals ca. 10.000 Einwohnern gem. Planung bis auf ca. 40.000 Einwohner !

Mittel- bis langfristig wäre also auch ohne BER und Gewerbe-Umfeld bereits ein Zuwachs von weiteren ca. 35 bis 50 % an Nutzern im gesamten MAWV-Bereich kalkulierbar !

Warum ist die Situation nun so, wie vorstehend geschildert ?

Den Bebauungsplänen wurden und werden nicht Umweltkriterien zugrunde gelegt, was aber insbesondere nach dem Wärmejahr 2003 und den weiteren Folgeerscheinungen des Klimawandels unabdingbar ist !

Es wird gebaut und gebaut und hier gerade solche Flächen mit dem Bewuchs von Bäumen und Sträuchern gerodet, welche bisher noch zu einem relativen ökologischen Gleichgewicht beitrugen !

Refugien mit schützenswerter Flora und Fauna stehen zur Disposition für Bebauungspläne !

Was ist zu erwarten ? Das MW Eichwalde und seine Grundwasserresource bzw. der Grundwasserkörper, eine Grundwasserader i.Vbdg. mit dem Urstromtal, liegen im Einzugsgebiet auf einer starken Salinarschicht.

Trotz Anfrage an den MAWV zur Förderung aus dem GWK und möglicher Grenzquoten i.Vbdg. mit der Salinarschicht wurde nur ausweichend geantwortet und auf die Genehmigung zur Förderquote von 1958 verwiesen - und daß ja "Monitoring" betrieben werde !

Der MAWV bzw. dessen technischer Versorgungsbetrieb, die Dahme-Nuthe-Wasser-Abwasser-Gesellschaft (DNWAB) mit gleichen Sitz in 15711 Königs Wusterhausen, Köpenicker Str.25, haben in ihrer Bilanz von 2018 zum Verbrauch angegeben, daß sie bereits mit ca. 87% ihre Kapazitätsgrenze erreicht haben - und das, ohne daß der BER und sein Umfeld seither schon ihren Betrieb aufgenommen haben !

Die Grundwasserrichtlinie GRRL 2000/60/EG und andere Richtlinien und Verordnungen besagen als Maßstab für die Förderung von Grundwasser aus dem GWK, daß zusätzlich nur ca. + 10 % aus dem GWK entnommen werden darf, nämlich nur so viel, wie prozentual wieder in den GWK einfließt.

Diese Quote ist darauf ausgerichtet, daß die Resource Grundwasser als ökologischer Stabilitätsfaktor keinen größeren Schwankungen unterworfen werden darf, damit es zu keiner Verschlechterung des Istzustandes kommt.

Die Anwendung der Richtlinien und Verordnungen ist vielmehr darauf ausgerichtet, daß eine stetige Verbesserung durch geeignete Maßnahmen, u.a. gem. dem Verursacherprinzip nach Art.9 Anhang III WRRL 2000/60/EG und der Verordnung Nr.2455 zu prioritären Schadstoffen im GWK eintritt !

Wird die Förderquote um mehr als + 10 % überzogen, wird die Fließgeschwindigkeit unstatthaft erhöht und der bis dahin relativ ruhende GWK mit seinen wichtigen organischen Bestandteilen wie Mikroorganismen erhält eine zerstörende Fließgeschwindigkeit und befördert dann zusätzliche unerwünschte Bestandteile wie Schwebstoffe, Feinsande usw..

Die Eingriffe in die oberflächennahe Geothermie führen zu Veränderungen der Grundwassertemperatur und beeinflussen negativ das Ökosystem, weil es sich auch um eine Art der Verschmutzung von Böden wie Grundwasser handelt.

Vorhandene Brunnen würden sich zusetzen. Die Vegetation würde übergehen in einen steppenartigen Zustand, und die Kosten für die Allgemeinheit würden ins Uferlose wachsen /18/ !

Im schlimmsten Fall könnten Langzeitschäden infolge "Ausspülungen" in Form von Hohlräumen entstehen. Mittelfristig und langfristig kann dies zu Bodensenkungen und Schäden sowohl an der Infrastruktur als auch an Wohnhäusern führen, weil der Untergrund je nach Bodenbeschaffenheit fragil werden kann.

Der BER ist mit seiner Fläche von ca. 600 Hektar und den tief in den GWK reichenden Terminals großflächig in Form einer "Punktlast" gebaut und verändert bereits dadurch das Strömungsverhalten des GWK und dessen Fließgeschwindigkeiten,

Und der BER ist mit dem Mangel einer fehlenden Umweltverträglichkeitsprüfung behaftet, auch hinsichtlich der genannten Faktoren und daraus abzuleitenden Risiken für die Region i.Vbdg. mit den Anforderungen aus der Umsetzung von EU-Recht seit 2003, welche nicht erfüllt wurden.

Beispiele zu Einträgen von Schadstoffen in die Gewässer um den BER durch diesen mit Fischsterben und Kontaminationen waren bereits 2018 gegeben - und dies trotz der Nichtinbetriebnahme infolge seines nicht abnahmefähigen Zustandes !

Aus den vorgeh. Gründen sind alle Schadstoffeinträge durch menschliche Tätigkeiten wie CO₂-Emissionen, Feinstaub, Abrieb, Ablagerungen von Benzolen und anderen chemischen Stoffen direkt über die Luft oder durch ein Kontaminieren des Bodens bzw. des Grundwassers unmittelbar und besonders mittel- und langfristig ein folgenschweres Desaster für unsere Region [24] [25] !

Deshalb mehren sich erfreulicherweise die Stimmen zur Suche nach einem anderen Standort, zumal die erwartbare ökologische Katastrophe in der Region bereits mit weiteren Beispielen belegbar und sichtbar geworden ist.

Außerdem ist bei nur einem Flughafen für Berlin-Brandenburg die Betriebsführung zu störanfällig - Verkehrschaos /23/ !

Daß die MAWV-Positionen juristisch fragwürdig sein dürften, hätten alle MAWV-Eigner-Kommunalvertreter eigentlich schon allein daran ersehen können, daß sich der Zeuthener Bürgermeister Herzberg, ein Rechtsanwalt, diesen nicht anschloß und der Königs Wusterhausener Bürgermeister Erullat selbst der Diskussion fern blieb.

Da diese beiden Bürgermeister in der Vergangenheit nicht in das Altanschließerproblem involviert waren, kann u.E. ihre Entscheidung allein auf der erkannten Rechtswidrigkeit der angebotenen MAWV-"Optionen" beruhen.

Aufgrund unserer Zusendungen an die Gemeinden mit der Darlegung der Rechtslage könnten sie sich nämlich nicht mehr auf fachliches Nichtwissen und Täuschung durch den MAWV als kommunales Rechtsorgan seines Fachgebietes berufen, wie dies bei der Altanschließerbeitragserhebung 2011 noch möglich war !

Die Position schon länger mit der Problematik befaßter Kommunalvertreter zu den aktuellen MAWV-"Optionen" könnte allerdings dadurch erklärbar sein. Denn der Hinweis, man müsse doch so Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sichern, hat sich ja selbst fachspezifisch gem. den vorstehenden Darlegungen als falsch erwiesen : das Wasserwerk Eichwalde droht überfordert zu werden !

Zwar hat die MAWV-Verfahrensweise auch gesamtbundesrepublikanische Ursachen, aber EU-Recht geht nationalem Recht vor, und jeder Bürger, vor allem aber kommunale Rechtsorgane wie der MAWV, haben die Pflicht, all ihr Tun und Lassen auf Grundgesetzes-Konformität zu überprüfen, was nicht geschehen ist, denn auch im GG ist EU-Recht als übergeordnetes Recht zwingend verankert ! Trotzdem wurde dies bisher mißachtet !

Als Ursache hierfür sehen wir, auch aus eignen Erfahrungen und Erkenntnissen heraus, daß sich die Bundesregierungen und nachfolgend die föderalen Bundesländer trotz ihrer Unterschriften unter EU-Verträge usw. bisher offensichtlich nicht vorgenommen haben, die EU-Richtlinien und -Verordnungen auch vollinhaltlich einzuhalten.

Als ein Anzeichen hierfür erscheint uns, daß die Bundesrepublik Deutschland derjenige Staat in der Europäischen Union ist, gegen welchen die EU-Kommission über den Europäischen Gerichtshof (EuGH) die meisten Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hat.

Die markigen öffentlichkeitswirksamen Worte und Bekenntnisse zur Stärkung der Europäischen Union i.S. des Zusammenwachsens auf der Grundlage von gemeinsamen Werten durch die Schaffung verbindlicher Ordnungsrahmen-Bedingungen für und durch alle Beitrittsländer sind nach unserer Auffassung im Mitgliedsland Bundesrepublik Deutschland bisher nur weitgehend Makulatur geblieben. Nur deshalb gibt es u.E. z.B. die Problemkomplexe bezüglich zu hoher Nitratwerte und anderer Schadstoffe in der Luft und im Grundwasser !

Die Aufbereitung des Grundwassers als Trinkwasser kostet uns Bürgerinnen und Bürger als Haushalte zusätzlich ca. 24 Mrd.€ pro Jahr - nur für den Schadstoff Nitrat !

Die ökologische Schädigung der Umwelt, der Natur, ist bereits nachhaltig eingetreten und kostet weitere Milliarden Euro, weil das Umweltrecht nicht rechtskonform nach dem Verursacherprinzip beurteilt wird, weil die auf der Basis von EU-Recht novellierten deutschen Rechtsvorschriften wie z.B.

- das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07. 2002 und
- die Verordnung zum Schutz des Grundwassers (GrwV) vom 09.11.2010 u.a.m. als nachfolgende Richtlinien, Verordnungen, Entscheidungen usw. nicht adäquat, sondern nur selektiv i.S. einer rein ökonomischen Betrachtungsweise mit vielen Auslegungsmöglichkeiten umgesetzt wurden - die daraus resultierenden EU-Rechtsverletzungen sind unübersehbar !

Insbesondere handelt es sich hierbei um

- die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.Oktober 2000 (EU-Wasserrahmenrichtlinie EU-WRRRL 2000/60/EG),
- die Grundwasserrichtlinie 2006/118/EG dergleichen EU-Institutionen vom 12.Dezember 2005,
- die Entscheidung Nr.2455/2001/EG dgl. Instit. vom 20.November 2001 mit Festlegungen der Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik,
- die Richtlinie 2008/105/EG dgl. Instit. vom 16.Dezember 2001 und andere Zielvorgaben als Europäisches Recht.

Sie dienen unmittelbar als Zielvorgaben zur Schaffung eines rechtlichen Ordnungsrahmens für das Verwaltungsrecht i.Vbdg. mit dem Umweltrecht usw. und unterliegen der kohärenten Anwendung nach Art.9 Anhang III der Richtlinie 2000/60/EG i.Vbdg. auch mit den Präambeln.

Diese Umsetzung der Zielvorgaben aus dem EU-Recht in zu novellierendes nationales Bundesrecht wie Landesrecht für das EU-Mitgliedsland Bundesrepublik Deutschland ist in Art.23 des Grundgesetzes (GG) verankert und verpflichtend festgelegt im Vertrag über die Europäische Union i.d.Fassung des Vertrages von Lissabon vom 13.12.2007 gem. Titel I - V i.Vbdg. mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vom 13.12.2007; Grundtenor: EU-Recht geht vor Bundesrecht !

Nach unserer Auffassung und in Kenntnis der auch bei uns aktenkundigen Schadstoffeinträge wurde sowohl in Brandenburg als auch in anderen Bundesländern das EU-Recht nur z.T. novelliertes Bundesrecht und damit nicht voll rechtswirksam umgesetzt - auch ein Ergebnis der föderalen Gesetzgebungsstruktur.

Die unmittelbaren Zusammenhänge i.S. der Wechselwirkungen zwischen Natur/Umwelt und sozialen Wirkungen i.Vbdg. mit der wirtschaftlichen Beurteilung wurden nur einseitig rechtlich beurteilt und damit konterkariert. Der Art.9 Anhang III der EU-WRRL 2000/60/EG setzt jedoch die "... Analyse der Merkmale der menschlichen Tätigkeiten ..." einer Beurteilung und der Einstufung i.S. des Verursacherprinzips beim Mindest-Splitting in die Kategorien

- Industrie / Gewerbe,
- Landwirtschaft und
- Haushalte

zur Berechnung der "Bereisungen" für Wasserdienstleistungen voraus !

Der EuGH hat in der Rechtssache C525/12 vom 11.September 2014 betreffs der Vertragsverletzungsklage nach Art.258 AEUV i.Vbdg. mit den Begriffsbestimmungen bereits ZUF rechtlichen Rahmen zu Punkt 6a - b zur Anwendung der Berechnungen der Wasserdienstleistungen i.Vbdg. mit der Richtlinie 2006/123/EG und der Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung geurteilt.

Eine weitere Vertragsverletzung wurde vom EuGH in der Rechtssache C137/14 vom 15.10.2015 beurteilt, weil das Mitgliedsland Bundesrepublik Deutschland gegen die Vorschriften über den Zugang der betroffenen Öffentlichkeit zu Gerichten i.Vbdg. mit der Richtlinie 2011/32 über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der Richtlinie 2010/75 über Industrieemissionen verstoßen hat.

Die Bundesrepublik Deutschland hat dies getan, indem die Klagebefugnis verwaltungsrechtlich entgegen EU-Recht eingeschränkt wurde !

Das EU-Recht ist als fester Bestandteil des Ordnungsrahmens nicht umgesetzt worden !

Wir Bürgerinitiativen und Interessengemeinschaften haben örtlich-regional unsere gemeinsamen Interessen gebündelt wegen der Überschneidung von Interessenlagen hinsichtlich der Verursachung von Umweltbeeinträchtigungen i.Vbdg. mit dem Klimaschutz in Brandenburg und dem Landkreis Dahme-Spreewald.

Entgegen Art.14 Abs.1 der Richtlinie 2000/60/EG zur Ermöglichung und Förderung der aktiven Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung dieser Richtlinie mit Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen wird uns kein Zugang gewährt !

Mit Verweis auf nur geltendes deutsches Recht , in Brandenburg dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (mit Gebührenordnung) und dem Hinweis auf "Geschäftsgeheimnisse" wird uns vom Wasserdienstleister, dem MÄRKISCHEN ABWASSER- UND WASSERZWECKVERBAND (MAWV) mit Sitz im König Wusterhausen die umfängliche Beantwortung von Fragen verwehrt, wobei es sich beim MAWV als kommunales Rechtsorgan um ein Unternehmen handelt, welches nur "kostendeckend" tätig werden darf.

Wir stellen damit fest, daß unsere ehrenamtliche Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit und der Daseinsvorsorge behindert und damit eingeschränkt wird und der Inhalt des Art.14 der Richtlinie 2000/60/EG in Brandenburg und allgemein im Mitgliedsland Bundesrepublik Deutschland nicht umgesetzt wurde !

Die Begründung angeblicher "Geschäftsgeheimnisse" in der Daseinsvorsorge nämlich bei Wasserdienstleistungen i.S. der Richtlinien, Verordnungen usw. ist nur vorgeschoben und auch möglich, weil der MAWV ein "Monopol" besitzt, so daß keinerlei Wettbewerbsbeschränkungen existent sind, denn der MAWV verkörpert gleichzeitig gleichermaßen die legislative, exekutive und judikative Gewalt auf seinem Fachgebiet !

Die besondere Position des MAWV ist jedoch nicht nur durch seine vorgeordneten rechtliche wie wirtschaftliche regionale Monopolstellung begründet, sondern zusätzlich dazu auch noch durch seine illegale finanzielle Unterstützung des BER-Projektes auf Kosten der durch dieses umweltgeschädigten Bürgerinnen und Bürger, weil der MAWV die Flughafengesellschaft FBB GmbH durch Mißachtung des gem. EU-WRRRL 2000/60/EG vorgeschriebenen Gebühren-Splittings gem. dem Verursacherprinzip begünstigt - und deshalb wurden Haushalten vom MAWV stets zu hohe Gebühren und Beiträge in Rechnung gestellt.

Weitere Rechtsbrüche im Zusammenhang von MAWV und FBB GmbH sind unserer Internetseite <http://berlin-brandenburg-21.de> entnehmbar.

Die Unterstützung der Flughafengesellschaft in finanzieller Hinsicht von Seiten des MAWV ist deshalb für das BER-Projekt so bedeutsam, weil wir durch unsere Zusendungen an die Generaldirektion (GD) Wettbewerb der Europäischen Kommission bereits erreichten, daß der letzte EU-Beihilfe-Antrag der Bundesregierung nicht nur mehr als ein Jahr später als erwartet genehmigt wurde, sondern gleichzeitig noch eine "Deckelung" von 2,6 Mrd. € auf 2,2 Mrd. € erfolgte - der Grund für derzeitige Finanzmanipulationen der Flughafengesellschaft i.S. von Finanzmittel-Umwidmung und Billig-Bauweise im Leasing-Verfahren für die Erweiterung des Flughafens in Schönefeld gem. "Masterplan".

Die bisher entgegen langjährigen berechtigten Einwendungen schon gegen die bisherige BER-Konfiguration gem. Planfeststellungsbeschuß (PFB) als Regionalflughafen von der Politik gebilligte Erweiterung zum Großflughafen gem. "Masterplan" ist deshalb umweltbezogen so bedenklich, weil

- nicht einmal für den PFB BER ein positiv abgeschlossenes Umweltverträglichkeitsprüfverfahren existent ist, so daß die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens von 1994 (ROV 1994) weiterhin gelten;
- der Ausbau gem. "Masterplan" dem PFB genau so widerspricht, wie dem vorherigen "Konsensbeschuß" zum Flughafenstandort von 1996;
- statt des einmal behaupteten "weltbesten Schallschutzes" nicht einmal der Schallschutz gem. PFB im Umfeld von Schönefeld baulich realisierbar ist aufgrund der zu geringen Nähe zu bewohntem Gebiet, so daß statt des Schallschutzes gem. PFB in der weit überwiegenden Anzahl aller Fälle nur "Ausgleichszahlungen" erfolgten und erfolgen, mit welchen kein ausreichender Schallschutz finanzierbar ist; nur wenig mehr als 100 Objekte erhielten bisher den zugesagten Schallschutz, welcher aber bei der Erweiterung des BER-Projektes gem. "Masterplan" sicherlich nicht einmal mehr ausreichend sein wird !
- Dabei ist die BER-Erweiterung um den "Masterplan" ökonomisch völlig sinnlos, weil die anvisierte Luftverkehrskapazität mindestens 2 Start- und Landebahnen erfordert, aber die BER-Südbahn wegen Verstoßens gegen das ICAO Doc.9184 gar nicht EU-zertifizierungsfähig für den Flugbetrieb ist.

All unsere diesbezüglichen Hinweise an die Legislativen und Exekutiven der BER-Eigner Bund, Berlin und Brandenburg verhallten jedoch bisher ungehört ! Wir haben uns also dazu an viele Verantwortungsträger gewandt, aber bisher trotzdem keinerlei Hilfe erhalten. Ignoranz, Kungelei und autokratisches Verhalten in der Politik, sowohl in der Exekutive wie Legislative, verhindern mit bedingtem Vorsatz ein rechtskonformes Engagement der Bürgerinnen und Bürger ! Es wird sogar, wie bei den CO₂- Grenzwertüberschreitungen, billigend in Kauf genommen, daß die Gesellschaft insgesamt geschädigt wird.

Wir fordern alle MAWV-Eigner aus den vorgen. Gründen deshalb hiermit nochmals auf, in eigenem Interesse, dem Interesse ihrer Mitbürger und in gesamtgesellschaftlichem Interesse, auch zur Sicherung eines demokratischen Rechtsstaates, die Politik der MAWV-Leitung nicht weiterhin mehrheitlich zu unterstützen, sondern endlich statt einer Diskussion zu MAWV- "Optionen" eine Diskussion zu unseren Ihnen übermittelten Lösungsansätzen zur Gesamt-Rückzahlung über Privat- und Staatsrechts-Haftungs-Finanzierung in Einhaltung nationalen wie übergeordneten EU-Rechts einzuleiten.

Das aktuelle WasserNetz Brandenburg-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVG) in Sachen Brandenburger Altanschießer vom 23. Januar 2019 mit Aktenzeichen BVerwG 9 C 2.18, welches feststellte, daß auch die rückwirkende Erhebung von Abschlußbeiträgen bei kommunalen Wohnungsbauunternehmen gegen das Grundgesetz verstößt, ist Anlaß zu folgender Ergänzung unserer bisherigen Ausführungen :

In der Erklärung von WasserNetz Brandenburg e.V. vom 25. Januar 2019 heißt es dazu :
"Nach §8 Abs.7 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der bis zum 31. Januar 2004 geltenden Fassung war für das Entstehen der Beitragspflicht und damit für den Beginn der Festsetzungsfrist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der ersten Beitragssatzung unabhängig von deren Gültigkeit maßgeblich."
Versuche, das BVerfG-Urteil vom November 2015 durch Verbandsneugründungen wie beim MAW zu unterlaufen, schlugen damit fehl. Nun müssen die Verbände zugunsten der Altanschießer reagieren !

Ferner wird auf die diesbezügliche Mitteilung von Christoph Schulze / MdL vom 8. Februar 2019 sowie des VöGN vom 30. Januar 2019 mit dem Titel "Zahlen Altanschießer die Zeche für den BER ?" verwiesen, welche die auch von uns angeprangerte Begünstigung der Flughafengesellschaft thematisiert.

Das aktuelle BVerwG-Urteil ist zwar für Altanschießer im MAW bedeutungsvoll, aber dürfte wegen seiner Allgemeingültigkeit für viele Brandenburger Verbände bezüglich der Geltung übergeordneter Rechts auch für die zusätzlichen Gesetzesverletzungen des MAW in dieser Hinsicht juristisch bedeutungsvoll sein.

Zum MAW-Altanschießerproblem möchten wir somit feststellen, daß sich unsere Rechtsauffassung zur Rechtskonformität der Rückzahlung a l l e r widerrechtlich erhobener Altanschießerbeiträge als zutreffend erwiesen hat. Das aktuelle Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig vom 23. Januar 2019 stellt eindeutig klar, daß die Gebundenheit an das GG auch für kommunale Verbände wie den MAW gilt - und dies mit Bezug auf die ursprüngliche Fassung des §8 KAG Bbg. !

Damit ist die unsererseits bereits seit 2011 vertretene Rechtsauffassung der Rechtswidrigkeit der Erhebung von Altanschießerbeiträgen von bereits v o r Beitritt angeschlossenen Haushalten bestätigt worden, und es kann wegen der Verletzung von vielfältigen übergeordneten wie beim MAW daraus nur eine Beitragsrückzahlung an a l l e Altanschießer resultieren, und es kann bei Rückzahlung an alle Altanschießer auch für diese kein Gebühren-Splitting, wie kürzlich vom MAW beschlossen, geben, also auch wegen zusätzlich noch rechtswidriger "Doppelkassierung" für dieselbe Leistung durch Gebühren und Beiträge, jeweils noch überhöht - Wucher !

Das aktuelle Bundesverwaltungsgerichtsurteil stellt klar, daß gem. der verpflichtenden Bindung auch der kommunalen Verbände an die Bestimmungen des Grundgesetzes auch diese stets all ihr Tun und Lassen auf GG-Konformität zu überprüfen haben gem. den Sprüchen des Bundesverfassungsgerichts ! Dagegen helfen keine wie immer gestalteten Ausreden. Somit sind sie **a u c h** verpflichtet, gegen Entscheidungen übergeordneter Organe Widerspruch einzulegen, sofern diese nicht GG-konform sind, wie die zwischenzeitliche Änderung des §8 KAG Bbg., und , sofern dies nicht geschieht, dafür haftungspflichtig, wie unsererseits vertreten i.Vbdg. mit vielen weiteren Rechtsbrüchen , und zwar sowohl gem. Staatshaftung als auch ggf. Privathaftung , insbesondere bei vorsätzlicher Rechtsverletzung.

Dies gilt wegen vielfältiger aktueller Rechtsverletzungen des MAW, deren Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist, in **b e i d e n** Fällen für die Leitung des MAW, ob zum Gebühren-Splitting Beitragszahler-Nichtbeitragszahler bei Altanschießern, zur rechtswidrigen Höherbelastung von Haushalten gegenüber Industrie/Gewerbe/Verkehrswesen und Landwirtschaft wegen Mißachtung des Verursacherprinzips gem. EU-WRRL 2000/60/EG, weil EU-Recht gem. GG als übergeordnetes Recht umzusetzen ist, wie in unseren Zusendungen an alle Exekutiven und Legislativen der BER-Eigner schon 2013 und 2017 vertreten, und auch für die widerrechtliche Umsetzung gem. Bundesverwaltungsgerichtsurteil als Verwaltungsfehler erkannter Altanschließerproblembearbeitungskosten i.S. der Umlegung auf Haushalte durch die 60%ige Grundgebührenerhöhung entgegen dem Gutachten von Prof.Brüning für die Landesregierung Brandenburg, auf welches aber gem. MAW-Rechtsbrüchen unzutreffenderweise bei den "MAW-Optionen" zur Beitragsrückerstattung Bezug genommen wurde. Und es gilt auch für den gem. vorgeh. Gutachten rechtswidrigen Verstoß gegen das Doppelbelastungsverbot durch Gebühren und Beiträge, wie vorstehend bereits erwähnt. Und dabei ist es auch völlig uninteressant, daß die erste Kassierung über Gebühren bereits beim Amtsvorgänger von Herrn Sczepansli erfolgte - gem. vorgeh. Gutachten ist das kein unrelevanter "alter Hut" !

Damit ist nun endlich von der Diskussion zu den vorgeh. "MAW-Optionen" abzugehen, und es sind stattdessen unsere Vorschläge zur Problemlösung zu beraten, fußend auf den zwei Tabellen vom 10.Juni 2018 (A n l. 1) und 25.August 2018 (A n l. 2), welche auch zur Finanzierung der Beitragsrückzahlung gelten : Staatshaftung und Privat-Haftung, dazu ggf. Kredite.

Wegen der Geltung von EU-Recht als Bundesrecht ist gleichzeitig statt des Gebühren-Splittings gem. MAW-Optionen das Gebühren-Splitting gem. EU-WRRL 2000/60/EG mit erniedrigten Gebühren für Haushalte und höheren für Industrie/Gewerbe/Verkehr und Landwirtschaft satzungswirksam zu machen !

Darmit ist deutlich geworden, daß infolge der langjährigen Ignoranz gegenüber unseren rechtskonformen Vorschlägen nun viel Arbeit auf das Land Brandenburg, den Landkreis LDS, den MAW und die ihn tragenden Kommunen zukommt. und daß durch höhere Gebühren und Beiträge auf die Flughafengesellschaft neue finanzielle Belastungen zukommen, welche deren prekäre Situation noch verschärfen werden, da dies a u c h einen wettbewerbsrechtlichen Verstoß beinhaltet .

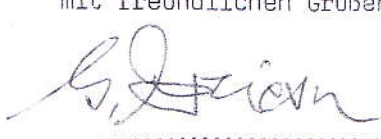
Die Bestätigung bisher von uns vertretenen Positionen durch das aktuelle Urteil des Bundesverwaltungsgerichts sollte ein weiterer Anlaß für die den MAW tragenden Kommunen sein, endlich auch unsere weiteren Rechtspositionen zu MAW-Gesetzesverletzungen ernster zu nehmen, als dies bisher geschah, und unsere Vorschläge statt der des MAW zu beraten: Beitrags-Rückzahlung an alle Altanschießer, Abgehen vom MAW-Gebühren-Splitting usw.usf..

Alle rechtlichen wie fachlichen Fakten haben wir Ihnen nunmehr nach bestem Wissen und Gewissen übermittelt !

Wenn nun die MAW- und BER- Gesellschafter nicht endlich einlenken, droht hier ein dauernder Verlust des Vertrauens in den demokratischen Rechtsstaat /27/ /28/ /29/ /30/.

Mit besten Wünschen für ein erfolgreiches Jahr 2019 verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Dr.G.Briese, EICHWALDER BI
FÜR FLUGSICHERHEIT,
ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND
NACHTFLUGVERBOT

16.2.2019
 

Dr.D.Schallehn,
SCHULZENDORFER
INTERESSENGEMEINSCHAFT
GEGEN FLUGLÄRM

R.Bolduan, Sprecher
INTERESSENGEMEINSCHAFT
ALTANSCHLIESSER
SCHULZENDORF (TRAS)

A n l a g e n :

- Anl. 1 Tabelle mit Gegenüberstellung gesetzeskonformen Handelns und MAW-Handeln zur Altanschießerproblematik vom 10.Juni 2018
- Anl. 2 Tabelle mit Vorschlägen zur Gestaltung der Altanschießerbeitragskosten-Rückerstattung für verschiedene MAW-Kundengruppen und den Vorschlägen zugrundeliegenden Fakten zur MAW-Verfahrensweise, vom 25.August 2019

L i t e r a t u r v e r z e i c h n i s

Zum Vorwahlkampf 2019 :

- /1/ Die Ungleichheit wächst. Der EKD-Ratsvorsitzende Heinrich Bedford-Strohm über Weihnachten, digitale Transformation und faire Löhne, MAZ 22./23.12. 2018 S.5
- /2/ So ticken die Märker. Acht Monate vor der Landtagswahl gibt es keinen klaren Favoriten, MAZ 2.3.2019 S.7
- /3/ SPD, AfD, CDU und Linke liefern sich ein Kopf-an-Kopf-Rennen, MAZ 2.1.2019 S.1
- /4/ Freiheit ist anstrengend. Bei den Wahlen in Ostdeutschland in diesem Jahr könnte die Politik von Grund auf durchgeschüttelt werden ..., MAZ 8.1.2019 S.2
- /5/ Klare Mehrheit der Märker lehnt Straßenbaubeiträge ab, 84 Prozent für Abschaffung - Volksinitiative bei 80000 Unterschriften, MAZ 4.1.2019 S.1
- /6/ CDU will das Land zahlen lassen ..., MAZ 5./6.1.2019 S.23
- /7/ Straßenbaubeiträge: CDU bietet Rot-Rot Hilfe an. Fraktionschef Senftleben fordert SPD und LINKE zu Abschaffungs-Gesetz auf - Sozialdemokraten wollen Regelung prüfen, MAZ 5./6.1.2019 S.9
- /8/ Straßenbaubeiträge ; Rot-Rot warnt vor Haushaltsrisiken, MAZ 28.11.2018 S.8
- /9/ Anliegerbeiträge: Rot-rotes Einlenken begrüßt CDU-Chef ."Es ist Zeit, daß sich was bewegt" .., MAZ 8.1.2019 S.7

Zum MAWV-Verhalten :

- /10/ Neue Gebühren beim MAW. Ab Beginn dieses Jahres gelten gesplittete Beiträge, KaleKurier 2.1.2019 S.1
- /11/ MAW führt gesplittete Gebühren ein. Neues Gebührenmodell umstritten, MAZ 14.12.2018 S.14
- /12/ Oliver Hein: "Rettet das Vertrauen in den Rechtsstaat!", KaleKurier 12.12.2018 S.3
- /13/ MAW wartet weitere Rechtsprechung ab. Vieles ist noch ungeklärt - etwa wie mit Kommunen, die dem Verband nach 2000 beigetreten sind, und wie mit "Körperschaften öffentlichen Rechts" umgegangen wird, MAZ 15./16.12.2018, S.17
- /14/ MAW-Chef entschuldigt sich öffentlich. Zeuthen fordert nach wie vor Rückzahlung an alle Altanschießer, MAZ 7.12.2018 S.17
- /15/ Diskussion über Wassergebühren. Stadtrat empfiehlt dem Bürgermeister, beim MAW für unterschiedliche Gebühren zu stimmen - Verbandsversammlung am 13.Dezember, MAZ 12.12.2018 S.13

- /16/ Bilanz und Ausblick beim MAW. Wasserverband startet mit Kundenbefragung ins Jubiläumsjahr und hofft im Altanschießer-Streit auf weitere juristische Klärungen, MAZ 9.1.2018 S.14
- /17/ Schlechte Note für Gewässer in Deutschland. Bericht der Europäischen Umweltagentur, BERLINER ZEITUNG 4.7.2018
- /18/ Brunnen auf dem Sportplatz versiegt. SG Schulzendorf sitzt sprichwörtlich auf dem Trockenen, Pressemitteilung vom 28.11.2018
- /19/ Wachstum hält unvermindert an. Dahme-Spreewald und Teltow-Fläming knacken die 70000-Einwohner-Marke, nur fünf Kommunen melden Rückgang, MAZ 7.1.2019 S.17
- /20/ Bundeskartellamt verhängt deutlich höhere Bußgelder. Wenn sich Unternehmen nicht an die Regeln des Wettbewerbs halten, müssen sie zahlen - in diesem Jahr die Rekordsumme von 376 Millionen Euro, MAZ 21.12.2018 S.9

Zum BER-TXL-Problem

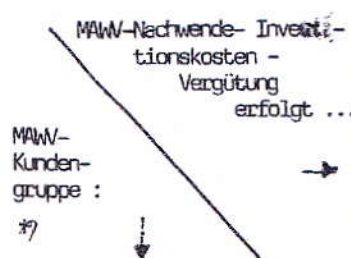
- /21/ Tegel mit Passagierrekord - Jahr der Wahrheit am BER. In den kommenden Monaten zeigt sich, ob die Eröffnung 2020 klappt, MAZ 4.1.2018 S.9
- /22/ Entscheidende Phase für BER. Brandmeldeanlage und Kabelgewerke bleiben Schwerpunkte am neuen Flughafen, KalkKurier 2.1.2019 S.3
- /23/ Drohnen. Verdächtige wieder frei, MAZ 24./25.12.2018 S.32
- /24/ Risiko aus der Luft, Gefährden Behörden und der Frankfurter Flughafenbetreiber die Gesundheit der Anwohner? Sie sollen die Belastung durch Jet-Abgase verharmlost haben DER SPIEGEL 9/2012 S.44
- /25/ Neue Studie zu Lärm und Feinstaub. Bremer Professor will Daten im Berliner und Brandenburger Flughafenumfeld untersuchen, MAZ 7.12.2018

Zur gesellschaftlichen Situation

- /26/ Minister; "20 Jahre wurde in der Justiz gespart", Opposition wollte Aufklärung zu einem verurteilten Mörder auf freiem Fuß - Ressort-Chef Ludwig gab sich problembewußt, MAZ 15./16.12.2018 S.10
- /27/ 20 neue Staatsanwälte im neuen Jahr. Justizsenator Dirk Behrendt stockt die Stellen wieder auf - das reicht der FDP angesichts steigender Straftaten nicht aus, MAZ 10.12.2018 S.6
- /28/ Brandenburger rüsten auf. Immer mehr Waffenscheine. Seit 2015 hat sich die Zahl der Lizenzen für Reizgas und Schreckschußwaffen verdoppelt - Polizei und Politik sind besorgt, MAZ 7.12.2018 S.1
- /29/ Fahnder erhalten Zugriff auf die E-Mails, SMS und Whatsapp. Trotz Bedenken aus Berlin: Die Justizministerkonferenz der 28 EU-Staaten gibt grünes Licht für die "E-Evidence-Verordnung", MAZ 8./9.12.2018 S.4
- /30/ Gertrud Höhler: Demokratie im Sinkflug, 1.Aufl.2017, Edition TICHYS EINBLICK, © 2017 FinanzBuch Verlag

Zeitpunkt	Gesetzeskonformes Handeln	MAW-Handeln
Vor Altanschließer-Beitrags-Erhebung	Gebührenerhebung für Investkosten nach Beitritt gestaffelt für Haushalte, Industrie/Flughafen und Landwirtschaft nach dem Verursacherprinzip gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie WRRL 2000/60/EG mit niedrigsten Gebühren für die Haushalte	Gebührenerhebung für Investkosten nach Beitritt ungestaffelt in Mißachtung der EU-Wasserrahmenrichtlinie WRRL 2000/60/EG gem. dem ominösen "MAW-Solidarprinzip" (Verstoß gegen Treu und Glauben gem. §§157, 242 BGB)
Zur Altanschließer-Beitrags-Erhebung nach §8 KAG Bbg	Altanschließerbeitragsenerhebung ablehnen wegen Verstoßens gegen das Doppelbelastungsverbot und den Einigungsvertrag; damit gem. GG, wie von Altanschießern 2011 schon gefordert	Altanschließerbeitragsenerhebung durchgeführt nach vorher. Protest entgegen GG und bemessen entgegen WRRL 2000/60/EG (Verstoß gegen Treu und Glauben gem. §157, 242 BGB)
Verfahren mit Altanschließer-Beiträgen nach Erhebung gem. Weisung (Land, Kreis)	Aus rechtlich vakanten Gründen deponieren auf Notar-Anderkonto, wie 2011 von Altanschießern gefordert, um schnelle Rückzahlung ggf. zu ermöglichen	Als Gewinn behandelt und für Kreditrückzahlung zwecks Gebührensenkung für alle Verbraucher durch Zinsenkung (Kostenentfall) zu ermöglichen (Eigentum von Altanschießern an die Allgemeinheit verteilt, Verstoß gegen Treu und Glauben gem. §§157, 242 BGB)
Verfahren mit Altanschließer-Beiträgen nach BVerfG-Urteil v.17.12.2015	Schnelle Rückzahlung aller gesetzeswidrig erhobenen Altanschließer-Beiträge (Beitragsbescheide wegen §134 BGB und Täuschung zur WRRL 2000/60/EG gem. §138 BGB nichtig !)	Infragestellung der Geltung des BVerfG-Urteiles für den MAW und Verursachung von Verwaltungs-, Zivil- und Verfassungs-Klagen und Ablehnung der Rückzahlung an alle Altanschließer (Verstoß gegen das GG)
Verfahren nach Ablehnung der Berufung durch das OVG Bln.Bbg.	Schnelle Rückzahlung aller Altanschließer, da gesetzeswidrig erhoben	Rückzahlung nur zu noch nicht bestandskräftigen Bescheiden und Belastung der Altanschließer bei Beitragsrückzahlung mit erhöhten Gebühren; damit De-facto-Ignorieren von BVerfG-Urteil, Doppelbelastungsverbot nach Prof.Brüning und BGB (Verstoß gegen Treu und Glauben, §§157, 242 BGB)
Rückzahlungs-Finanzierung (Bis zur Detailklärung der Teilschuld sollte das Land Brandenburg in Vorleistung gehen über Landes-Kredit-Aufnahme, falls der MAW eine Kreditaufnahme ablehnt .)	- Persönliche Haftung gem. §839 Abs.1 BGB wegen grober Fahrlässigkeit und Vorsatz des MAW-Verbandsvorstehers u. a.m. - Staatshaftung gem. §839 Abs.1 BGB wegen grober Fahrlässigkeit durch - Kommunalaufsicht LDS wegen Anweisung rechtswidriger Altanschließerbeitragsenerhebung ohne vorherige Prüfung der Angemessenheit und ohne vorherige Prüfung auf GG-Konformität - Landesinnerministerium Bbg. aus Gründen wie zur Kommunalaufsicht angeführt - Altanschließer-Bearbeitungskosten sind Bestandteil des Gesamtschadens und auf die vorstehend benannten Verursacher umzulagen	- MAW-Reserve - Umlagen auf Trägergemeinden - Refinanzierung durch Altanschließer, welche Beiträge rückerstattet bekommen, über für sie erhöhte Gebühren entgegen Doppelbelastungsverbot und in Ignorierung des BVerfG-Urteiles vom 17.12.2015 - Bearbeitungskosten werden entgegen dem Gutachten von Prof.Brüning für die Landesregierung über wesentliche Grundgebührenerhöhung ungelegt

Tabelle mit der Gegenüberstellung gesetzeskonformen Handelns und MAW-Handeln zur Altanschließerproblematik, Stand 10.Juni 2018



Spalten-Nr.:		1	2	3	3a	3b	4	5	6	7
		Kundengruppen-Kurzzeichen	... durch überhöhte Gebühren durch überhöhte Beiträge gegenüber Industrie, Landwirtschaft	... gegenüber Neuanschließern	gem. MAW-Rechtslage ****)	gem. BVerfG-Urteil	über das BVerfG-Urteil hinaus	Endergebnis: Rückzahlung empfohlen ?
Vom BVerfG-Urteil erfaßte MAW-Kunden als Haushalts-MAW-Altkunden	Altanschießer bei Wasser	A								
	Altanschießer bei Abwasser	B	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
	Nachwende-Altanschießer bei Wasser	C								ja oo)
	Nachwende-Altanschießer bei Abwasser	D	ja	ja	ja	nein	ja	ja	ja	o)
Haushalts-MAW-Neukunden	Neuanschließer	E	ja	ja	ja	nein	ja	nein	ja	
Unabhängig vom BVerfG-Urteil alle MAW-Kunden aus Industrie oder Landwirtschaft	Altanschießer bei Wasser oder bei Abwasser	F	nein	nein	nein	nein	nein	teils ja, teils nein *)	nein	nein ****)
	Neuanschließer bei Wasser oder oder Abwasser	G	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	

Hinweise : *) Altanschießer und Nachwende-Altanschießer jeweils i.S. der Gültigkeit des BVerfG-Urteiles, wobei wegen Täuschung (EU-WPRL 2000/60/EG) und Wucher (Verstoß gegen das Doppelbelastungsverbot gem. Gutachten von Prof. Brünig) alle MAW-Beitragsbescheide zu Altanschießern von Anfang an juristisch richtig waren, so daß es hierzu keine "bestandskräftigen Bescheide" geben kann und eine Beitragsrückzahlung an alle Altanschießer obligat ist. Somit entfällt die MAW-Unterteilung derselben. Neuanschließer i.S. dieser Tabelle sind solche, welche ihren Anschluß nach der Wende, innerhalb der gesetzlichen 4-Jahresfrist ihren Beitragsbescheid erhielten und auch zahlten.

- **) "nein" gilt für alle Neuanschließer dieser Gruppe, die nicht vom BVerfG-Urteil erfaßt werden
- ***) gemäß unseren Beweisführungen speziell zum MAW, u.a. auch unter der Internet-Adresse <http://berlin-brandenburg-21.de> einsehbar
- ****) bei Rückzahlung zeitweilig erhöhte Gebühren empfohlen, bis die Begünstigung durch gegenüber der EU-WPRL 2000/60/EG verringerte Gebühren und Beiträge jeweils abgegolten ist
- o) alle MAW-Beitragsbescheide sind von Anfang an richtig (Täuschung, Wucher)
- oo) keine Gebührenerhöhung damit verbunden !

Handwritten signature and date: W.P. 2018